

ZEICHENERKLÄRUNG

— — — GELTUNGSBEREICH



BESTEHENDE GEBÄUDE



GEPLANTE GEBÄUDE



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN



ABGRÖNZUNG UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG

M I MISCHGEBIET

Z II GESCHOSSZAHL HÖCHSTGRENZE

← → FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG

FERN GASLEITUNG

KANALLEITUNG

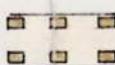
WASSERLEITUNG

GASLEITUNG



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

O OFFENE BAUWEISE



MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHEN

B E B A U U N G S P L A N
FÜR DAS NEUE
FRIEDHOFSGELÄNDE
FLUR: 2, 3 u 6

BLATT
1

MASSTAB
1 : 500

GEZEICHNET	DATUM	NAME
	JAN 1972	SCHREIER

STADTBAUAMT MERZIG
DEN 10.1.1972

STADTOBERBAURAT

DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN WIRD DER SEIT DEM
8.10.1963 RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN Nr. 1
„FÜR DAS ZUKÜNFTIGE FRIEDHOFSGELÄNDE“ ERSETZT.

Bebauungsplan (Satzung)

für das zukünftige Friedhofsgelände der Kreisstadt Merzig

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 9. 2. 1972 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Baugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der Baulichen Nutzung	Mischgebiet
2.1 Baugebiet	a.) Wohngebäude
2.1.1 zulässige Anlagen	b.) Verwaltungsbetriebe für den Friedhof z.B. Gärtnereien, Blumengeschäfte, Bildhauereien, Grabmalgeschäfte
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	c.) Schuh- und Speisewirtschaften
3. Maß der baulichen Nutzung	d.) Gartenbaubetriebe
3.1 Zahl der Vollgeschosse	keine
3.2 Grünflächenzahl (GRZ)	
3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ)	
3.4 Baumassenzahl	
4. Bauweise	
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	
6. Stellung der baulichen Anlagen	
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	
9. Flächen für überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	
15. Verkehrsflächen	
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	
17. Versorgungsflächen	
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Oberwasser und festen Abfallstoffen	
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	
22. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Fläche	
24. Flächen für die Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	
27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	
28. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 26.6.1972 bis 26.7.1972 ausgelegen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 3.8.1972 beschlossen.

Merzig, den 3.8.1972



Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 13. SEP. 1972
Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde -

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
EA-7-4428/72
Rn 1/Jo

J. A.

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30. SEPT. 1972
ortsüblich Bekanntgemacht.

Merzig, den 30. OKT. 1972



Bürgermeister